

Firma/Stempel

Datum:

Herrn/Frau

Aufklärung über Mitführungs- und Vorlagepflichten von Ausweispapieren

Nach § 2a SchwarzArbG sind Sie **verpflichtet**, während Ihrer Tätigkeit für unser Unternehmen und während Ihres Aufenthalts auf dem Betriebsgelände Ihren **Personalausweis**, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz **mitzuführen und** den Behörden der **Zollverwaltung** bei Betriebsprüfungen nach § 2 SchwarzArbG auf Verlangen **vorzulegen**. Jeder Verstoß gegen diese Mitführungs- oder Vorlagepflichten kann mit einer **Geldbuße** bis zu **5.000 €** geahndet werden (§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG). Sonstige Ausweis-papiere, wie Sozialversicherungsausweis, Führerschein etc. genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht. Bitte beachten Sie die vorstehenden Vorschriften.

§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG verpflichtet uns, Sie auf den vorstehenden Vorschriften ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzuheben und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Sie erhalten dieses Schreiben daher in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Rückgabe eines Exemplars nach Unterzeichnung. Wir werden das von Ihnen unterschriebene Exemplar dann zu den Personalunterlagen nehmen.

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

zur Kenntnis genommen:

Geschäftsführer

Arbeitnehmer



Hinweise zum Anschreiben ab dem. 01.01.2009:

Gem. § 28a SGB IV besteht für folgende Wirtschaftszweige

- a) Sofortmeldeverpflichtung (sonst Vermutung Schwarzarbeit)
- b) Mitführungsverpflichtung des Personalausweises
- c) Hinweispflicht auf Mitführungsverpflichtung des Arbeitgebers.

Baugewerbe

Gaststätten und Beherbergungsgewerbe

Personenbeförderungsgewerbe

Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe

Schaustellergewerbe

Unternehmen der Forstwirtschaft

Gebäudereinigungsgewerbe

Messebau und Ausstellungen

Fleischwirtschaft

